



REGLEMENT FÜR DIE PREISNÜSSELN

§ 1

Zur Förderung alter Fasnachtssitten und -gebräuche führen die Schwyzer Nüssler Preisnüsseln für Erwachsene und Kinder durch.

§ 2

Die Durchführung der Preisnüsseln bestimmt der Ministerrat.

§ 3

Traditionsgemäss sollte alle zwei Jahre ein Preisnüsseln für maskierte Erwachsene durchgeführt werden. In den Zwischenjahren sollte ein solches für Kinder organisiert werden.

§ 4

Teilnahmeberechtigt sind alle Freunde und Liebhaber beider Geschlechter der jeweiligen Alterskategorie. Obwohl keine Kontrolle durchgeführt wird, ist zu hoffen, dass sämtliche Teilnehmende den Beitrag dem Verein bezahlt haben.

§ 5

Eine persönliche Anmeldung hat nicht zu erfolgen. Den Maschgraden wird am Besammlungsort die Teilnehmer-Nummer abgegeben, was einer schriftlichen Anmeldung gleichkommt.

§ 6

Organisiert wird das Preisnüsseln mit folgendem Stab:

- a) Tambouren
- b) Ministerrat
- c) Kampfgericht, bestehend aus mindestens fünf Preisrichtern und mindestens zwei Mitgliedern des Rechnungsbüros

§ 7

Jeder Teilnehmer unterzieht sich den Anordnungen des Kampfgerichtes. Reklamationen irgendwelcher Art werden durch das Kampfgericht endgültig entschieden. Obmann des Kampfgerichtes ist ein Mitglied des Rechnungsbüros.

§ 8

Als Tambouren werden zwei gut qualifizierte Personen aufgeboden. Sie sind verantwortlich, dass der uralte Schwyzer Narrentanz ertönt.

§ 9

Das Kampfgericht wird vom Ministerrat bestimmt und an der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 10

Das Preisnüsseln wird in der Regel in drei Teile eingeteilt:

- a) Einteilungsnüsslet
- b) Vornüsslet
- c) Ausstich

Für die Bewertung wird die Note des Einteilungsnüsslet einmal, die Noten des Vornüsslet und des Ausstichs je zweimal gezählt.

§ 11

Die Maschgraden nüsseln in Gruppen, je zwei Minuten. Die Grösse der Gruppen bestimmt das Rechnungsbüro.

§ 12

Die Preisrichter punktieren das Nüsseln nach dem Zehner-Noten-System.

§ 13

Folgende Punkte sind beim Taxieren zu beachten:

- Richtig beginnt der Nüssler: im Uhrzeigersinn - links, im Gegenuhrzeigersinn - rechts. D.h. mit dem rechten Bein beginnen, mit der rechten Achsel vorwärts und umgekehrt.
- Verkrampfung des Körpers soll vermieden werden. Der Tanz soll tänzerisch und fliegend ausgeführt werden.
- Absatznüsseln ist nicht gestattet. Vom ersten Spicken an dürfen die Absätze den Boden nicht mehr berühren.
- Beim Anschnitt das eine Bein leicht anziehen und mit dem andern zum ersten Mal ausspicken.
- Der Tanz muss im Trommel-Takt ausgeführt und aus normaler Ruhnstellung begonnen werden.
- Ein eventueller Stock oder Schirm darf nicht als Stütze gebraucht werden.
- Mit dem Oberkörper darf nicht "angegeben" werden. Der ganze Maschgrad hat eine senkrechte Haltung mit "Kopf hoch" beizubehalten.
- Das sogenannte "tief" oder "hoch" Nüsseln veranlasst nicht zu Punkteabzug.
- Der musikalisch nicht erfassbare Trommel-Schlag muss durch ein Beinspicken takt sicher erwidert werden.
- Der auszuführende Kreis muss sowohl betreffend Durchmesser wie auch Standort während den ganzen zwei Minuten unverändert bleiben.
- Beim Neunerruf wird verlangt, dass beide Absätze leicht nach hinten in die Höhe gespickt werden.
- Im sogenannten "Schlepp"-Teil ist unbedingt auf die Taktrichtigkeit zu achten. Das betreffende Bein (nicht Anfangsbein) muss taktrichtig gespickt werden.

§ 14

Die Rangverkündung findet unmittelbar nach dem Wettkampf statt.

§ 15

Die vorstehenden Bestimmungen wurden an der Ministerratssitzung vom 9. März 2020 genehmigt und ersetzen das bisherige Reglement.

Schwyz, 9. März 2020

Der Ministerrat